



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Übergang Kita - Grundschule 2023 und 2024

Vorbemerkung des Fragestellers:

Das Kita-Jahr endet am 31. Juli. Erstklässler*innen werden aber erst am 28. August 2023 eingeschult, in den Jahren 2024 und 2025 sogar erst im September.

1. Wie viele Kinder sind in den Jahren 2023, 2024 und 2025 von diesem späten Übergang von der Kita in die Grundschule betroffen?

Antwort:

Laut der aktuellen Prognose des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur auf Basis der Landesergebnisse der 14. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung und der schulstatistischen Daten des Schuljahres 2020/21 werden an den öffentlichen Grundschulen im Jahr 2023 24.600, im Jahr 2024 25.000 und im Jahr 2025 24.800 Erstklässlerinnen und Erstklässler erwartet.

2. Haben Eltern das Recht, ihr Kind bis zum letzten Tag vor der Einschulung in der Kindertageseinrichtung betreuen zu lassen?

Antwort:

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat nach § 24 Absatz 3 SGB VIII bzw. § 5 Absatz 2 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) bis zum

Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Der Schuleintritt im Sinne des SGB VIII bzw. KiTaG ist dabei nicht der (abstrakte) Beginn des Schuljahres, sondern der (konkrete) erste Schultag/Tag der Einschulung.

Der Rechtsanspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der einen entsprechenden Betreuungsplatz vermitteln muss und nicht gegen den Einrichtungsträger.

Der Rechtsanspruch kann zwischen Schuljahresbeginn und Einschulung entweder durch den Verbleib in der Kindergartengruppe oder schon durch eine Betreuung im Hort erfüllt werden.

3. Besteht die Gefahr, dass Kinder mit einem Anspruch auf einen Betreuungsplatz im Kindergarten diesen deshalb erst im September und nicht mit Beginn des neuen Kita-Jahres antreten dürfen?

Antwort:

Der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung nach § 24 SGB VIII bzw. § 5 KiTaG setzt lediglich voraus, dass der örtliche Träger drei Monate vor dem beabsichtigten Betreuungsbeginn in Kenntnis gesetzt worden ist. Soweit eine rechtzeitige Meldung erfolgt ist, besteht der entsprechende Rechtsanspruch.

Es ist grundsätzlich denkbar, dass es in der Praxis aufgrund der längeren Förderung der unmittelbar vor dem Schuleintritt stehenden Kinder dazu kommt, dass andere Kinder ggf. nicht direkt zum Beginn des KiTa-Jahres in die Einrichtung aufgenommen werden können.

4. Was hat die Landesregierung bisher unternommen, um Eltern und Kita-Träger in dieser Frage zu unterstützen?

Antwort:

Die Sommerferien folgen dem rotierenden System der Bundesländer; zuletzt lagen Sommerferien in Schleswig-Holstein im Zeitraum 2014 bis 2017 spät. Es ist also grundsätzlich keine Sondersituation gegeben. Die Ferientermine stehen auch lange im Voraus fest, sodass sich die Einrichtungsträger darauf einstellen können. Sofern es in diesem Bereich bereits zu Anfragen gekommen ist, wurden diese durch die entsprechende Fachabteilung beantwortet. Zudem wird derzeit überlegt, inwieweit durch eine Änderung des KiTaG der bestehende Rechtsanspruch noch klarer formuliert werden kann. (s. Antwort auf Frage 5).

5. Welche Überlegungen gibt es in der Landesregierung zur „Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen“, um „eine verlässliche Betreuung im Zeitraum bis zur Einschulung besser gewährleisten zu können“ (vgl. KN, 31.10.2022)

Antwort:

Derzeit wird mit den Vertreter*innen der Kommunalen Landesverbände, der Einrichtungsträger und der Eltern ein Vorschlag erörtert, nach dem die Einrichtungsträger verpflichtet wären, eine Betreuung im Zeitraum bis zur Einschulung anzubieten und dreijährige Kinder in den Krippengruppen bis zu dem Monat, in dem die schulischen Sommerferien enden verbleiben können. Dies ist bisher lediglich bis zum Ende des Kindergartenjahres möglich.

6. Welche Möglichkeiten haben die Grundschulen, in dieser Lage zu helfen?

Antwort:

Bei den schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten handelt es sich um schulische Veranstaltungen. Da das Schuljahr gemäß § 14 Schulgesetz Schleswig-Holstein am 1. August eines Jahres beginnt, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Schülerinnen und Schüler der neuen 1. Klassen ein Ferienangebot, das im Rahmen des schulischen Ganztagsangebots organisiert wird, bereits ab diesem Zeitpunkt nutzen und sich hierfür anmelden können.

7. Welche Möglichkeiten gibt es in Ganztagsangeboten an Grundschulen und wie sind diese über das Land verteilt?

Antwort:

Landesweit gibt es aktuell 576 Offene Ganztagschulen, die ein Ganztagsangebot auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes der Schule und der Richtlinie Ganztags und Betreuung vorhalten. Daneben gibt es 29 gebundene Ganztagschulen (21 „alte“ gebundene (davon eine Grundschule) und 8 neue gebundene Ganztagschulen (davon vier Grundschulen) sowie 125 Grundschulen und Förderzentren mit einem (niedrigschwelligeren) Betreuungsangebot in der Primarstufe.

Insgesamt gibt es bereits an 376 öffentlichen Grundschulen unterrichtsergänzend Mittagsbetreuung, Hausaufgabenhilfe, zusätzliche Förder-, Förder- und Vertiefungsangebote, aber auch Angebote aus sportlichen, kulturell-kreativen, technisch-naturwissenschaftlichen und sozialen Bereichen in unterschiedlicher Komplexität und auf unterschiedlichem Niveau; dies entspricht einem Anteil von rund 96% aller Grundschulen.

8. Wäre es denkbar, wegen dieser besonderen Lage das erst für 2024 geplante Recht auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule vorzuziehen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkindern ist ab dem Schuljahr 2026/27 vorgesehen. Im Hinblick auf die organisatorischen und finanziellen Herausforderungen ist eine Umsetzung des Rechtsanspruchs vor 2026 nicht möglich, zumal entsprechende Mittel für die Betriebskosten erst ab 2026 zur Verfügung stehen werden.